



Dresden, den 27. Februar 2009

Auswahl interessanter Entscheidungen des Sozialgerichts

- Fachgebiet Gesetzliche Krankenversicherung (KR)

a) Gesetzliche Krankenkasse muss Kosten für eine Badeprothese nicht übernehmen

Die gesetzliche Krankenkasse muss die Kosten für eine Badeprothese nicht übernehmen, wenn sie ausschließlich zur Freizeitgestaltung gebraucht wird.

Dem 69-jährigen Kläger wurde 2006 der linke Unterschenkel amputiert. Er ist mit einer Unterschenkelprothese versorgt. Der Arzt verordnete ihm zusätzlich eine Badeprothese für rund 2.600 €. Da ihm Wandern schwer falle, möchte der Kläger seinen Gesundheitszustand durch Schwimmsport stabilisieren. Die Krankenkasse lehnte die Kostenübernahme ab.

Die hiergegen erhobene Klage war erfolglos. Zwar muss die Krankenkasse Hilfsmittel zum Ausgleich von Behinderungen zur Verfügung stellen. Allerdings beschränkt sich dies auf den Ausgleich von Grundbedürfnissen. Die Prothese, mit der der Kläger versorgt ist, reicht hierfür aus. Die sportliche Betätigung im Rahmen von Schwimmsport zählt nicht zu den Grundbedürfnissen, die durch die Krankenkasse ausgeglichen werden. Die Prothese war dem Kläger auch nicht für ärztlich angeordneten Reha-Sport als Krankenbehandlung verschrieben worden.

Urteil vom 23.04.2008, Az.: S 25 KR 495/07 (nicht rechtskräftig)

b) Ganzkörper-MRT gehört nicht zum Leistungsspektrum der gesetzlichen Krankenkasse

Die gesetzliche Krankenkasse ist nicht verpflichtet, die Kosten für eine Ganzkörper-Magnetresonanztomographie (MRT) zu zahlen.

Der 48-jährige Kläger erkrankte 2006 an einem bösartigen Melanom der linken Ferse, das erfolgreich operiert wurde. Für in der Folgezeit auftretende Ermüdungserscheinungen und Schlafstörungen konnte trotz umfangreicher Diagnostik keine Ursache gefunden werden. Der Kläger beantragte ein Ganzkörper-MRT. Die Krankenkasse lehnte die Kostenübernahme (ca. 890 €) ab.

Das Sozialgericht wies die Klage ab. Das Ganzkörper-MRT ist vom Gemeinsamen Bundesausschuss nicht in den Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenkassen aufgenommen worden. Es dient auch nicht der Behandlung einer lebensbedrohlichen Erkrankung, da es sich um eine Untersuchungs- und nicht um eine Behandlungsmethode handelt.

Urteil vom 23.04.2008, Az.: S 25 KR 193/07 (rechtskräftig)

- Fachgebiet Unfallversicherung (U)

Unfallversicherung muss für Unfall bei versehentlichem Umweg aufkommen

Die Unfallkasse muss einen Wegeunfall anerkennen, wenn der Versicherte auf dem Weg zur Arbeit versehentlich einen Umweg fährt und dann verunglückt.

Der 45 Jahre alte Versicherte fuhr in Dresden mit der Straßenbahn von seiner Wohnung zur Arbeit. Beim Umsteigen stieg versehentlich in die falsche Straßenbahn ein. Als er den Irrtum bemerkte, wollte er mit der S-Bahn auf anderem Wege seine Arbeitsstelle erreichen. Allerdings stürzte er beim Überqueren der Straße und zog sich verschiedene Verletzungen zu. Die Unfallkasse lehnte einen Arbeitsunfall ab, weil der Kläger sich nicht auf dem unmittelbaren Weg zur Arbeit befunden habe.

Die Klage hatte Erfolg. Der Kläger hatte auf Grund einer Sehbehinderung und zusätzlich abgelenkt durch ein dienstliches Telefonat ohne Verschulden nicht bemerkt, dass er in die falsche Straßenbahn eingestiegen war. Ein solches „Verirren“ hebt den Versicherungsschutz in der Unfallversicherung nicht auf.

Gerichtsbescheid vom 27.08.2008, Az.: S 5 U 54/08 (rechtskräftig)

- Fachgebiet Grundsicherung für Arbeitssuchende – „Hartz IV“ (AS)

a) Kein Arbeitslosengeld II für Studium an privater Akademie

Ein Studium an einer privaten Managementakademie kann nicht mit Hilfe von Arbeitslosengeld II finanziert werden.

Die Klägerin absolvierte ein Studium der angewandten Medienwirtschaft an einer privaten Akademie in Riesa. Die Ausbildung an dieser Einrichtung ist nicht BAföG-förderfähig. Die monatlichen Ausbildungsgebühren in Höhe von rund 730 € zahlte die Mutter der Klägerin. Um ihren Lebensunterhalt zu bestreiten beantragte die Klägerin Arbeitslosengeld II.

Die Klage hatte keinen Erfolg. Eine Ausbildung im Medienmanagement ist an verschiedenen öffentlichen Fachhochschulen in Deutschland möglich. Dort werden die Studiengänge mit BAföG gefördert. In so einem Fall greift der vom Gesetz vorgesehene Ausschlussgrund: der Bezug von Arbeitslosengeld II ist während der Ausbildung der Klägerin ausgeschlossen. Denn Arbeitslosengeld II soll nicht als versteckte Studienförderung geleistet werden.

Urteil vom 07.01.2009, Az.: S 34 AS 1024/07 (nicht rechtskräftig)

b) „Hartz IV“-Empfänger muss sich steuerfreies Verpflegungsgeld nicht als Einkommen anrechnen lassen

Verpflegungsmehraufwendungen, die steuerfrei vom Arbeitgeber gezahlt werden, sind auf das Arbeitslosengeld II nicht als Einkommen anrechenbar. Denn sie dienen dazu, den Mehraufwand für die Ernährung bei Ortsabwesenheit auszugleichen.

Der Antragsteller lebt mit seiner Lebensgefährtin und einem Sohn in Dresden. Er arbeitet als Monteur für einen Arbeitgeber in Deutschland und wird überwiegend in den Niederlanden eingesetzt. Neben einem Bruttolohn in Höhe von 1.200 € erhält er vom Arbeitgeber steuerfreie Verpflegungsmehraufwendungen in Höhe von knapp 530 € monatlich. Weil das Geld für die Familie nicht reichte, beantragte er Arbeitslosengeld II als Aufstockerleistungen. Die Arge Dresden lehnte den Antrag ab. Das Verpflegungsgeld rechnete sie teilweise als Einkommen an. Da der Antragsteller sich davon Lebensmittel kaufen könne, brauche er entsprechend weniger Arbeitslosengeld II.

Das Sozialgericht Dresden gab dem Eilantrag statt, weil die Ernährung fernab vom eigenen Haushalt teurer ist, als zu Hause. Diese Mehrkosten sollen durch die Verpflegungsmehraufwendungen des Arbeitgebers ausgeglichen werden. Der Gesetzgeber hat diese Aufwendungen steuer- und sozialversicherungsfrei gestellt. Daher ist es konsequent, dass eine Anrechnung auf das Arbeitslosengeld II unterbleiben muss.

Beschluss vom 26.06.2008, Az.: S 21 AS 1805/08 ER (nicht rechtskräftig)

c) Sanktion gegen „Hartz IV“-Empfänger ist bei unklarer Belehrung rechtswidrig

Die Kürzung von Arbeitslosengeld II darf nur erfolgen, wenn der Betroffene zuvor klar und eindeutig auf die drohende Sanktion hingewiesen worden ist.

Der Kläger aus Dresden ist arbeitslos und bezieht Arbeitslosengeld II. Die ARGE Dresden forderte ihn auf, sich auf eine Stelle als Sportassistent bei einem Verein zu bewerben. Der Kläger begab sich zu dem Vorstellungstermin. Er weigerte sich dann aber, vorab einen Personalbogen auszufüllen. Zu einem Arbeitsvertrag kam es daraufhin nicht. Die ARGE Dresden verhängte deswegen eine Sanktion. Für drei Monate wurde die Regelleistung um 30 % gekürzt. Der Kläger erhielt insgesamt 279 € weniger Arbeitslosengeld II. Dagegen reichte er Klage ein.

Das Sozialgericht Dresden gab dem Kläger recht. Da die Sanktionierung das Existenzminimum betrifft, müssen die formalen Regeln genau eingehalten werden. Die Sanktion darf nur verhängt werden, wenn der Betroffene vorab über die drohenden Rechtsfolgen präzise belehrt worden ist. Er muss unmittelbar aus der Rechtsfolgenbelehrung entnehmen können, um welchen genauen Betrag sein Arbeitslosengeld II gekürzt wird, wenn er gegen seine Pflichten verstößt. Die Rechtsfolgenbelehrung der ARGE Dresden wiederholte eine Vielzahl vom Gesetz vorgesehener Sanktionsmöglichkeiten und ließ offen, welche davon tatsächlich zutraf. Auf dieser Grundlage durfte die Sanktion nicht verhängt werden.

Urteil vom 07.11.2008, Az.: S 6 AS 2026/06 (nicht rechtskräftig)

- Fachgebiet Elterngeld (EG)

Staatenloser Palästinenser ohne dauerhaften Aufenthaltstitel hat keinen Anspruch auf Elterngeld

Ein Ausländer, der keinen dauerhaften Aufenthaltstitel hat, kann kein Elterngeld beziehen, wenn er nicht erwerbstätig ist, Arbeitslosengeld bezieht oder Elternzeit in Anspruch nimmt.

Der Kläger ist staatenloser Palästinenser. Er hält sich seit dem Jahr 2000 in Deutschland auf. Am 10.01.2007 wurde seine Tochter geboren. Das Amt für Familie und Soziales lehnte die Gewährung von Elterngeld in Höhe von 300 € monatlich ab, weil die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt seien. Dies bestätigte das Sozialgericht Dresden. Einen Verstoß gegen Verfassungsrecht oder Europarecht konnte es auch wegen fehlender Erwerbsnähe nicht feststellen. Insbesondere ist es keine verfassungswidrige Ungleichbehandlung, Ausländern in der Situation des Klägers nur dann Elterngeld zu gewähren, wenn sie ihre Kinder zu Lasten einer möglichen Erwerbstätigkeit betreuen. Denn das Elterngeld hat nach dem Willen des Gesetzgebers in erster Linie Einkommensersatzfunktion.

Gerichtsbescheid vom 22.01.2009, Az.: S 30 EG 5/07 (nicht rechtskräftig)